



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Geschäftsnummer BAV: 2021/0223
3003 Bern, 6. Dezember 2023



HMR, 235584, 003

Plangenehmigung

Ordentliches Verfahren nach Art. 18 ff. Eisenbahngesetz

Plangenehmigungsgesuch der Schweizerischen Bundesbahnen SBB

vom 5. Mai 2021, letztmals ergänzt am 17. November 2023

betreffend

Unterführung Büchliweg, Ersatz der Abdichtung

Kanton Aargau

Gemeinde Rheinfelden

Bundesamt für Verkehr BAV
Martin Arn
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 03 71
Martin.Arn@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



INHALTSVERZEICHNIS

I.	SACHVERHALT	4
II.	ERWÄGUNGEN.....	4
A.	Formelles	4
1.	Sachliche Zuständigkeit.....	4
2.	Anwendbares Verfahren	4
3.	Anhörung	5
4.	Verhältnis zu anderen Bewilligungen	5
5.	Land- und Rechtserwerb / Enteignung	5
B.	Materielles	5
1.	Projektbeschrieb	5
2.	Gegenstand und Inhalt der Prüfung	6
3.	Ergebnis der technischen Prüfung durch das BAV	7
4.	Umwelt.....	7
5.	Baustellenkontrolle Umwelt	14
6.	Betriebsbewilligung / Bestätigung der Verfügungsgemässen Erstellung	14
7.	Baubeginn.....	14
8.	Ergebnis der Prüfung.....	15
9.	Plangenehmigungsgebühr.....	15
10.	Eröffnung der Plangenehmigung.....	15
III.	DISPOSITIV	16
1.	Genehmigung	16
2.	Technische Auflage	16
3.	Umweltrechtliche Auflagen	16
4.	Rodungsbewilligung	17
5.	Umweltbaukontrolle	17
6.	Bestätigung der Verfügungsgemässen Erstellung (Betriebsbewilligung)	17
7.	Baubeginn.....	17
8.	Plangenehmigungsgebühr.....	17
9.	Eröffnung	18

I. SACHVERHALT

1. Mit Gesuch vom 5. Juni 2021 reichten die Schweizerischen Bundesbahnen SBB dem Bundesamt für Verkehr BAV die Planvorlage U Büchliweg, Ersatz der Abdichtung, ein und beantragten die Durchführung des ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens.
2. Mit Schreiben vom 23. August 2022 an das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, des Kantons Aargau leitete das BAV antragsgemäss das ordentliche eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren sowie das Enteignungsverfahren ein und forderte den Kanton auf, die öffentliche Auflage des Projekts in der betroffenen Gemeinde vorzunehmen. Gleichzeitig wurde der Kanton Aargau zur Stellungnahme eingeladen.
3. Das Vorhaben wurde in der Fricktal Info vom 22. September 2021, der Neuen Fricktaler Zeitung vom 23. September 2021 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 23. September 2021 publiziert.
4. Vom 27. September bis 26. Oktober 2021 wurde das Vorhaben in der Gemeinde Rheinfelden öffentlich aufgelegt.
5. Mit Schreiben vom 23. November 2021 nahm das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, des Kantons Aargau zu der Planvorlage Stellung.
6. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 liess sich das BAFU zum Vorhaben vernehmen. Namentlich stellte es einen Antrag zum Bereich Natur und Landschaft, der vor Erteilung der Plangenehmigung zu erledigen ist.
7. Per E-Mail vom 5. Dezember 2022 nahmen die SBB zu den Behördenvernehmlassungen Stellung und reichten diesbezügliche Unterlagen ein.
8. Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 äusserte sich das BAFU erneut zum Projekt.
9. Mit E-Mail von 17. November 2023 erklärten die SBB, der erforderliche Landerwerb habe freihändig geregelt werden können.

Auf die Rechtsschriften der Verfahrensbeteiligten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen sein.

II. ERWÄGUNGEN

A. Formelles

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Projekt betrifft eine Baute bzw. Anlage, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)¹ dient. Gestützt auf Art. 18 Abs. Abs. 2 EBG ist das BAV alleinige Genehmigungsbehörde für solche Bauten und Anlagen.

2. Anwendbares Verfahren

Für das vorliegende Projekt kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 18 ff. EBG zur Anwendung.

¹ SR 742.101

3. Anhörung

Das EBG sieht in Art. 18 die Konzentration der Entscheide beim BAV als Leitbehörde vor. Diese holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein (vgl. Art. 62a Abs. 1 RVOG²).

Weiter übermittelt die Genehmigungsbehörde das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert diese zur Stellungnahme auf (Art. 18d Abs. 1 EBG). Das Gesuch wird in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 18d Abs. 2 EBG).

Das BAV als Leitbehörde unterbreitete das Plangenehmigungsgesuch dem BAFU sowie dem Kanton Aargau zur Anhörung. Zudem beauftragte es Letzteren mit der Publikation des Projekts in den amtlichen Organen und der Durchführung der öffentlichen Auflage.

4. Verhältnis zu anderen Bewilligungen

Art. 18 Abs. 3 EBG legt fest, dass mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 4 EBG sind kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt. Das BAV entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung auch über alle anderen notwendigen Spezialbewilligungen nach Bundesrecht, soweit diese für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind.

5. Land- und Rechtserwerb / Enteignung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 EBG verfügt die Gesuchstellerin über das Enteignungsrecht. Sie kann also unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen der Betroffenen Eigentums-, Weg- oder andere sog. dingliche Rechte für sich in Anspruch nehmen. Das Enteignungsverfahren kommt allerdings erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen (Art. 3 Abs. 2 EBG).

Das Enteignungsrecht kann gemäss Art. 1 Abs. 1 Enteignungsgesetz (EntG)³ geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind. Das Enteignungsrecht steht nur soweit zu, als es zur Erreichung des Zweckes notwendig ist (Art. 1 Abs. 2 EntG). Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen (Art. 16 EntG), in der Regel in Form einer Geldleistung (Art. 17 EntG).

Mit E-Mail vom 17. November 2023 gaben die SBB an, der erforderliche Landerwerb sei freihändig erfolgt. Damit stellen sich in diesem Projekt keine enteignungsrechtlichen Tatbestände.

B. Materielles

1. Projektbeschreibung

Die Unterführung Büchliweg liegt an der Bözberglinie, welche von Brugg nach Pratteln Ost verläuft und generell stark frequentiert ist. Das Bauwerk liegt bei km 73.347 westlich vom Bahnhof Rheinfelden und ca. 200 m östlich von der Haltestelle Rheinfelden Augarten.

Die Unterführung Büchliweg besteht baulich aus zwei Teilen, die direkt aneinander angrenzen:

- Unterführung Lärmschutzdamm;
- Bahnunterführung Büchliweg.

² SR 172.010

³ SR 711

Das vorliegende Bauprojekt bezieht sich auf die Instandsetzung der Bahnunterführung Büchliweg und somit nur auf das südliche Bauobjekt.

Der Zustand der Unterführung Büchliweg in Rheinfelden erfordert Massnahmen zur Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit und somit der Betriebssicherheit.

Die neue Brückenplatte wird zusammen mit der Vorschotterung, dem Randbord und der Geländer auf einem Lehrgerüst, welches auf der Südseite der bestehenden Unterführung steht, vorfabriziert. Die südliche Verbreiterung der Widerlager kann unter Bahnbetrieb vorgenommen werden. Der Abbruch und das Einschieben der Brückenplatte werden in einem Cluster ausgeführt. Nach Abbruch der ganzen Brückenplatte des bestehenden Oberbaus wird die neu erstellte Brückenplatte auf einer Verschubbahn in einem Mal in die vorgesehene Lage eingeschoben.

Der neue Brückenüberbau wird als WIB-Konstruktion ausgebildet. Stahlträger werden in die Platte eingebetont und wirken zusammen mit der orthogonal bewehrten Stahlbetonplatte zur Abtragung der Bahnlasten.

Der Brückenoberbau wird so konzipiert, dass die lichte Öffnung der Unterführung auf 3.85 m erhöht wird und die Kote der Gleise erhalten bleiben.

Zur Ertüchtigung des Tragwerks sind weiter lokale Massnahmen zur Instandsetzung der Widerlager erforderlich. Eine Verbreiterung des Widerlagers ist ebenfalls vorgesehen.

2. Gegenstand und Inhalt der Prüfung

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bzw. der Prüfung durch das BAV und der übrigen betroffenen Fachstellen des Bundes bildet die titelerwähnte Planvorlage.

Das Plangenehmigungsverfahren muss der Bewilligungsbehörde einerseits die Beurteilung ermöglichen, ob das ihr vorgelegte Projekt den massgeblichen technischen Vorschriften entspricht, und andererseits, ob die bundesrechtlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes sowie der übrigen betroffenen Rechtsbereiche eingehalten sind.

Das BAV genehmigt eine Eisenbahnanlage bzw. deren Änderung, wenn diese den Anforderungen des Verkehrs und des Umweltschutzes genügt sowie gemäss dem Stand der Technik erstellt bzw. erneuert wird und den Belangen der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung trägt (Art. 17 und 18 EBG sowie Art. 2 und 3 der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, EBV⁴).

In technischer Hinsicht ist zu beurteilen, ob die Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung, insbesondere der EBV mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, eingehalten sind.

Das BAV prüft die sicherheitsrelevanten Aspekte in den Bewilligungsverfahren risikoorientiert auf der Grundlage von Sicherheitsgutachten oder Stichproben (Art. 17c EBG, Art. 2a EBV). Es erfolgt somit keine vollständige Prüfung aller sicherheitstechnischer Belange. Die Prüfung des BAV soll in erster Linie die sorgfältige Arbeitsweise des Gesuchstellers sowie der von diesem beauftragten Projektverfasser und unabhängigen Sachverständigen gewährleisten; sie ersetzt keinesfalls die durch den Gesuchsteller sicherzustellende Qualitätskontrolle der Gesuchsunterlagen. Für den Gesuchsteller gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung, er kann und darf sich nicht darauf verlassen, dass allfällige Planungs- oder Konstruktionsfehler vom BAV entdeckt werden. Er hat grundsätzlich immer davon auszugehen, dass ein bestimmter Aspekt des Projekts von der Aufsichtsbehörde BAV faktisch nicht kontrolliert wird, was an das Mass der von ihm zu verlangenden Sorgfalt hohe Ansprüche stellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.717/2001 vom 9. Juli 2002 E. 3.e). Ausschliesslich die Gesuchsteller sowie die von diesen beauftragten Projektverfasser tragen die Verantwortung für die Richtigkeit von getroffenen Annahmen, Berechnungen und Plänen.

Mit der Plangenehmigung stellt das BAV fest, dass die genehmigten Unterlagen die Erstellung einer vorschrittskonformen Baute oder Anlage erlauben (Art. 6 Abs. 2 EBV). Die Plangenehmigungsverfügung

⁴ SR 742.141.1

schliesst das Verfahren ab und gilt als Baubewilligung (Art. 6 Abs. 6 EBV). Vorbehalten bleibt die Beurteilung von mittels Auflagen angeordneten Detailprojekten.

3. Ergebnis der technischen Prüfung durch das BAV

3.1. Elektrische Anlagen

3.1.1. Sicherheitsbericht

Ein Sicherheitsbericht, in welchem auf mögliche Gefahren bei Arbeiten im Bereich elektrischer Anlagen eingegangen wird, findet sich nicht in den eingereichten Unterlagen.

Gemäss Art. 8b Abs. 1 EBV muss das Eisenbahnunternehmen bei allen Vorhaben, für die eine Plangenehmigung oder eine Betriebsbewilligung erforderlich ist, sowie für alle übrigen signifikanten Änderungen des Eisenbahnsystems, einen Sicherheitsbericht erstellen.

Gemäss Art. 8b Abs. 2 EBV beruht der Sicherheitsbericht auf einer Sicherheitsanalyse, in der die Risiken ermittelt werden, welche aus dem Vorhaben für Bau und Betrieb entstehen können; dabei sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Fahrzeugs oder der Eisenbahnanlage und ihrer Umgebung zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 45 EBV darf an elektrischen Anlagen oder in deren Nähe nur gearbeitet werden, wenn das ausführende Personal vor Gefährdungen durch den elektrischen Strom geschützt ist. Das Personal muss für die auszuführenden Arbeiten ausgebildet und ausgerüstet sein. Bei der Planung und Ausführung der Arbeiten müssen Sicherheitsabstände und besondere Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Die Bahn hat vor Baubeginn eine Sicherheitsanalyse durchzuführen, um mögliche Gefahren bei Arbeiten im Bereich elektrischer Anlagen, insbesondere im Bereich der Fahrleitungsanlagen, zu erkennen und anschliessend entsprechende Schutzmassnahmen festzulegen. Basierend auf der Sicherheitsanalyse ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen und dem BAV vor Beginn der Bauarbeiten zur Kenntnis einzureichen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen (Ziff. 2.1.1 des Dispositivs).

4. Umwelt

Massgebende Grundlagen hinsichtlich des Umweltschutzes bilden einerseits das Umweltschutzgesetz (USG)⁵ sowie die darauf gestützten zahlreichen Ausführungsbestimmungen, andererseits das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁶, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁷ und das Bundesgesetz über den Wald (WaG)⁸ sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

4.1. Natur und Landschaft

4.1.1. Rechtliche Grundlagen

Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler und erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet (Art. 78 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]⁹). Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt und schützt bedrohte Arten vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV). Gemäss Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften

⁵ SR 814.01

⁶ SR 451

⁷ SR 814.20

⁸ SR 921.0

⁹ SR 101

von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG ist unter Erfüllung einer Bundesaufgabe u. a. auch die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen (einschliesslich Plangenehmigungen) für Verkehrsanlagen zu verstehen. Der Bund, seine Anstalten und Betriebe, sowie die Kantone sorgen dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG). Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 3 Abs. 2 lit. b NHG).

Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG).

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und durch andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Gemäss Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 NHV gelten alle Reptilien als geschützt.

Die zuständige Behörde kann gemäss Art. 20 Abs. 3 NHV zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Art. 22 Abs. 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,

- a. wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
- b. für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichem Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)¹⁰ muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden, insbesondere dass:

- a. die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet werden kann, insbesondere nicht durch toxische oder allergene Stoffe;
- b. die Organismen sich in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können;

Gemäss Art. 15 Abs. 2 FrSV sind invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2 zu bekämpfen. Anhang 2 nennt namentlich den Asiatischen Staudenknöterich, den Essigbaum, die Ambrosia, den Riesenbärenklau und das Schmalblättrige Greiskraut.

4.1.2. Beurteilung

Anhörung BAFU

Das BAFU erläutert, das Projekt tangiere keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes. Gemäss dem Umweltbericht könne im Bereich des Projektperimeters das Vorkommen von Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Amphibien und Reptilien seien gemäss Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 NHV geschützt. Ihre Lebensräume seien demnach gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG schützenswert. Durch die in der Umgebung vorkommenden Ausweichlebensräume schätze das BAFU die Gefahr für die Fauna jedoch als geringfügig ein. Zudem grenze ein kantonales Naturschutzgebiet (Richtplan Kanton Aargau L 4.1 Wald) an den Projektperimeter, auch dieses sei gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG schützenswert. Am Rand dieses Naturschutzgebiets sei eine temporäre Rodung von 25 m² Wald

¹⁰ SR 814.911

vorgesehen, welche im Kapitel 3.2 thematisiert werde. Nach Abschluss der Arbeiten werde die tangierte Fläche wiederhergestellt, ebenso die restliche vorübergehend tangierte Vegetation. Während den Bauarbeiten werde die angrenzende Waldfläche mit geeigneten Schutzmassnahmen vor Beeinträchtigung geschützt.

Der Bereich invasive Neophyten werde im vorliegenden Umweltbericht nicht behandelt. Zur Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten sei vor Erteilung der Plangenehmigung zu prüfen, ob in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten Neophyten aufträten. Sei dies der Fall, so sei spätestens vor Baubeginn, während der Bauphase sowie in den ersten zwei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren und gegebenenfalls Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Das BAFU stimme dem Projekt unter Berücksichtigung des folgenden Antrags zu:

[BAFU1]: *Die SBB haben vor Erteilung der Plangenehmigung zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist spätestens vor Baubeginn, während der Bauphase und in den ersten zwei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen. Begründung: Verhinderung der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 FrSV.*

Stellungnahme SBB

Die SBB erklären sich mit dem Antrag grundsätzlich einverstanden, möchten jedoch die Ausführung des Antrags auf die Zeit nach Erlass der Plangenehmigung verschieben.

Zweite Stellungnahme BAFU

Das BAFU ändert daraufhin seinen Antrag [1] wie folgt:

[BAFU1n]: *Die SBB haben vor Baubeginn zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist vor Baubeginn, während der Bauphase und in den ersten zwei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen. Begründung: Verhinderung der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 FrSV.*

Beurteilung BAV

Der Antrag hinsichtlich der Bekämpfung der Neophyten ist recht-, zweck- und verhältnismässig und wird mit der Änderung **gutgeheissen**.

Es wird eine entsprechende **Auflage** in die Verfügung aufgenommen (Ziff. 3.3.1 des Dispositivs).

4.2. Wald

4.2.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 1 WaG soll der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten, als naturnahe Lebensgemeinschaft geschützt und soll dafür gesorgt werden, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann. Ausserdem soll das WaG dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 1 Abs. 1 WaG).

Als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 WaG auch:

- a) Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b) unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c) Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Rodungen sind verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Eine Ausnahmegewilligung darf gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Nutzungen, welche keine Rodung im Sinn von Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Aus wichtigen Gründen können solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden (Art. 16 WaG).

4.2.2. Beurteilung

Anhörung BAFU/Kanton

Das BAFU gibt an, für die Sanierung der Bahnunterführung «Büchliweg» seien 25 m² temporäre Waldrodungen erforderlich.

Der Fachbereich Wald sei im Umweltbericht kurz abgehandelt und enthält die Massnahme WA-01. Das Rodungsdossier sei vollständig und nachvollziehbar.

Beurteilung Rodung

Die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG seien vorliegend erfüllt. Rodungersatz: Die temporären Rodungsflächen würden an Ort und Stelle wieder bewaldet (Art. 7 Abs. 1 WaG). Das vorliegende Rodungsgesuch sei öffentlich aufgelegt worden.

Beurteilung der kantonalen Stellungnahme zum Thema Wald

Der Kanton Aargau stimme dem Vorhaben in der kantonalen Stellungnahme zum Thema Wald unter Auflagen und Bedingungen zu. Das BAFU unterstütze diese Beurteilung. Die Auflagen und Bedingungen beurteile es folgendermassen:

Die Auflagen und Bedingungen AW-4 und AW-7 seien in den nachfolgenden Anträgen sinngemäss integriert/enthalten und müssten nicht separat aufgeführt werden.

Die Auflagen und Bedingungen AW-1, AW-3, AW-5, AW-6 und AW-8 erachte das BAFU als zweck- und verhältnismässig; sie seien in die Plangenehmigung aufzunehmen.

Die Auflage respektive Bedingung AW-2 sei obsolet, da die Frist der Rodungsbewilligung an die Frist der Plangenehmigung gekoppelt sei.

Die Hinweise des Kantons Aargau an das BAV seien als solche zu beachten.

Der Mindestinhalt der Rodungsbewilligung richte sich nach Art. 7 der Waldverordnung (WaV)¹¹.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Anträge sowie in Anbetracht der im Umweltbericht angegebenen Massnahme WA-01 sei das BAFU aus der Sicht der Walderhaltung mit dem Vorhaben und der Erteilung der Rodungsbewilligung durch das BAV einverstanden:

- [BAFU2]: Die in der kantonalen Stellungnahme zum Thema Wald vom 15. September 2021 formulierten Anträge AW-1, AW-3, AW-5, AW-6 und AW-8 sind in die Plangenehmigung aufzunehmen. Begründung: [AW-1]: Art. 7 WaV, [AW-3]: Die konkrete Ausgestaltung der Rodung erfordert Kenntnisse der spezifischen standörtlichen Gegebenheiten und muss von Fachleuten begleitet werden (Art. 20 WaG, Art. 3 und 18 Abs. 1ter NHG), [AW-5]: Bodenschutz, [AW-6]: Art. 7 WaG, [AW-8]: Den kantonalen Forstdiensten obliegt gemäss Art. 7 Abs. 2 WaV die Pflicht, dem BAFU den Abschluss der von Bund und Kantonen bewilligten Rodungen zuhanden der vom BAFU geführten Rodungsstatistik zu melden.
- [BAFU3]: Die SBB haben sicherzustellen, dass die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubacken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Begründung: Damit die Waldfunktionen des angrenzenden Waldes nicht tangiert werden, ist dieser zu schonen (Art. 4 und 5 WaG).
- [BAFU4]: Die SBB haben sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten bei temporären Rodungen innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen. Begründung: Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c WaV spricht sich der Rodungsentscheid über die Frist der Erfüllung der mit Rodung verbundenen Pflichten aus. In der Praxis können nur befristete Ersatzmassnahmen durchgesetzt und kontrolliert werden.
- [BAFU5]: Für die Ersatzaufforstungen haben die SBB das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie haben während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen haben die SBB die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den Forstdienst des Kantons Aargau zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die SBB setzen das BAV über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des Forstdienstes des Kantons Aargau in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat das BAV nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden. Begründung: Zur Erbringung des gleichwertigen Rodungsersatzes ist eine Bestockung mit standortgerechten Arten zu gewährleisten (Art. 7 Abs. 1 WaG, Art. 8 WaV), die die Wiederherstellung der Waldfunktionen im Sinne von Art. 20 WaG sicherstellt. Dies kann in der Regel bei Erreichung des Kronenschlusses als grundsätzlich gegeben erachtet werden, was je nach Standortbedingungen unterschiedlich lange dauern kann. Dies schliesst die Bekämpfung von aufkommenden invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Art. 15 FrSV ein.
- [BAFU6]: Die SBB haben nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) den Forstdienst des Kantons Aargau zu einer Abnahme einzuladen. Begründung: Den kantonalen Forstdiensten obliegt gemäss Art. 7 Abs. 2 WaV die Pflicht, dem BAFU den Abschluss der von Bund und Kantonen bewilligten Rodungen zuhanden der vom BAFU geführten Rodungsstatistik zu melden.

¹¹ SR 921.01

Der Kanton Aargau stellt folgende Anträge:

- [Kt1]: *Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2023.*
- [Kt2]: *Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die SBB AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.*
- [Kt3]: *Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.*
- [Kt4]: *Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldböden bei der Bauausführung verdichtet wird.*
- [Kt5]: *Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die SBB AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 25 m² der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen. Bei Bedarf können standortgerechte Sträucher gepflanzt werden. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der oben erwähnte Rodungsplan im Massstab 1:200 vom 20. Januar 2021.*
- [Kt6]: *Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2024.*
- [Kt7]: *Die SBB AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.*

Stellungnahme SBB

Die SBB akzeptieren die Anträge des BAFU sowie grundsätzlich die kantonalen Anträge. Die Auflagen zur Befristung der Rodungsflächen können wir umsetzen. Aufgrund der aktuellen Budget-Unsicherheiten bestünden mit einer zweijährigen Frist zur Rodung ab Datum der Bewilligung /bzw. einer dreijährigen Frist zur Ersatzaufforstung ab Datum der Bewilligung Verfahrensunsicherheiten. Um diese verständliche Forderung sinngemäss umsetzen zu können, bäten die SBB um Setzung der Frist ab effektivem Baubeginn.

Beurteilung BAV

Gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG sind Rodungen ausdrücklich verboten und nur im Fall der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zulässig (Art. 5 Abs. 2 WaG). Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, es muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen, und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Sodann ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG; BGE 119 IB 397 ff.).

Vorliegend geht das BAV mit dem BAFU davon aus, dass die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG gegeben ist. Um das Projektziel zu erreichen, müssen die vorgesehenen Bauten an diesem Ort erstellt werden.

Weiter erfüllt das Vorhaben die Voraussetzungen der Raumplanung. Die Rodung führt zudem gemäss den Vernehmlassungen des BAFU und der kantonalen Umweltbehörden unter Berücksichtigung der von diesen beantragten Auflagen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Das heisst, gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

Ebenso geht das BAV mit dem BAFU davon aus, dass dem Natur- und Heimatschutz unter der Voraussetzung der Einhaltung der im UVB beschriebenen Massnahmen Rechnung getragen wird (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c WaV hat sich der Rodungsentscheid auch über die Frist zur Erfüllung der Ersatzmassnahmen auszusprechen. Auch diese Frist wird in Abhängigkeit des Eintritts der Rechtskraft dieser Verfügung festgesetzt.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen die Rodungen eingegangen.

Die übrigen Anträge des BAFU sowie die kantonalen Anträge 3, 5, 6 und 8 unbestritten. Das BAV erachtet diese als recht-, zweck- und verhältnismässig. Sie werden **gutgeheissen**.

Es werden entsprechende **Auflagen** in die Verfügung aufgenommen (Ziff. 4.1 bis 4.7 des Dispositivs).

Mit den oben angeordneten Auflagen sind vorliegend die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, weshalb die **Rodungsbewilligung** gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG mit den angeordneten **Auflagen erteilt** wird.

Von den Hinweisen wurde Kenntnis genommen und gegeben.

4.3. Boden

4.3.1. Rechtliche Grundlagen

Der Boden darf gemäss Art. 33 Abs. 2 USG nur so weit physikalisch belastet werden, als dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, wobei die bauliche Nutzung des Bodens vorbehalten bleibt. Zur Beurteilung der Belastungen des Bodens kann der Bundesrat Richtwerte und Sanierungswerte festlegen (Art. 35 Abs. 1 USG).

Die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)¹² regelt die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

4.3.2. Beurteilung

Anhörung BAFU / Kanton

Das BAFU erläutert, das vorliegende Projekt betreffe wahrscheinlich eine kleine Fläche. Das BAFU teile die Einschätzung der SBB im Umweltbericht nicht, dass der natürliche Boden im Sinne der VBBo durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werde. Zumindest würden die auf einer Wiese westlich des Büchliwegs geplanten Installationsflächen Böden tangieren. Die in den Submissionen der SBB enthaltenen Massnahmen seien angemessen. Jedoch müssten die Submissionsgrundlagen der SBB, die den Umgang mit dem Boden regelten, an die aktuellen Richtlinien angepasst werden. Die Publikation «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) müsse verwendet werden; die Verwertung des abgetragenen Ober- oder Unterbodens habe nach dieser neuen Richtlinie zu erfolgen. Die Arbeiten müssten nach dem neuen Modul «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt werden. Dieses Modul erläutere den Umgang mit Boden beim Bauen gemäss dem aktuellen Bodenschutzrecht.

Das BAFU unterstütze den Kanton Aargau, der eine präzisierende Auflage zum Thema Bodenschutz gestellt habe. Diese sei in den nachfolgenden Anträgen sinngemäss integriert und müsse nicht separat aufgeführt werden.

Das BAFU könne dem Projekt unter Berücksichtigung des folgenden Antrags zustimmen:

[BAFU7]: Die SBB haben die Arbeiten mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchzuführen. Begründung: Art. 6 und 7 VBBo; Art. 18 VVEA.

¹² SR 814.12

Empfehlung

[BAFU8]: *Den SBB wird empfohlen, ihre Submissionsgrundlagen im Sinne der Erwägungen anzupassen. Begründung: Art. 6, 7 und 12 VBBo*

Stellungnahme SBB

Die SBB erklären sich mit den Anträgen einverstanden.

Beurteilung BAV

Das BAV schliesst sich der Einschätzung der Umweltbehörde an und erachtet die Massnahmen als recht-, zweck- und verhältnismässig. Sie werden **gutgeheissen**.

Es werden entsprechende **Auflagen** in die Verfügung aufgenommen (Ziff. 3.2.1 des Dispositivs)..

Von der Empfehlung [BAFU8] wird Kenntnis genommen und gegeben.

4.4. Übrige Umweltbereiche

In den weiteren Umweltbereichen bestehen keine Hinweise, wonach das Projekt nicht den massgebenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechen würde.

5. Baustellenkontrolle Umwelt

Das vorliegende Projekt ist der Umweltrelevanzkategorie 2 im Sinne des Standardprozesses zur Absichtserklärung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) betreffend Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen zugeordnet. Das BAV kann bei solchen Projekten mit einer geringeren Umweltrelevanz risikobasierte, stichprobenweise Kontrollen auf der Baustelle durchführen. Entscheidet das BAV, solche Kontrollen durchzuführen, regelt es die Einzelheiten mit den SBB. Die Kosten dieser Kontrollen trägt die Bahn. Das BAV wird sich zur Regelung der Einzelheiten mit der Bahn in Verbindung setzen. Zu diesem Zweck werden die SBB angewiesen, dem BAV den Baubeginn (einschliesslich jegliche Vorbereitungsarbeiten) zu melden.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen (Ziff. 5 des Dispositivs)..

6. Betriebsbewilligung / Bestätigung der verfüegungsgemässen Erstellung

Gemäss Art. 18w Abs. 1 EBG ist für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge eine Betriebsbewilligung erforderlich, wobei das BAV Ausnahmen vorsehen kann. Im vorliegenden Fall ist keine Betriebsbewilligung erforderlich.

Unverzüglich nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen hat die Bahn dem BAV mit dem beigelegten Formular die verfüegungsgemässe Erstellung sämtlicher mit vorliegender Genehmigung bewilligten Bauteile zu bestätigen.

Eine entsprechende **Auflage** wird in das Dispositiv der Verfügung aufgenommen (Ziff. 6 des Dispositivs).

7. Baubeginn

Um die Auflagen- sowie die Baustellenkontrolle im Sinne des Standardprozesses zur Absichtserklärung zwischen UVEK und BPUK betreffend Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen effizient vorbereiten und wahrnehmen zu können, wird die Bahn angewiesen, dem BAV den Baubeginn (einschliesslich jegliche Vorbereitungsarbeiten) zu melden.

Eine entsprechende **Auflage** wird in die Verfügung aufgenommen (Ziff. 5 des Dispositivs).

8. Ergebnis der Prüfung

Gestützt auf die durchgeführte Prüfung der Unterlagen kommt das BAV zum Schluss, dass das Projekt unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ihm keine höherrangigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Demnach kann es mit den erwähnten Auflagen genehmigt werden.

9. Plangenehmigungsgebühr

Gemäss Art. 2 und Art. 4 lit. b Ziff. 1 der Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr (GebV-öV)¹³ in Verbindung mit Art. 6a VPVE ist für die Behandlung und die Genehmigung der Pläne und Planänderungen für Bauten und Anlagen, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen eine Plangenehmigungsgebühr zu erheben. Dabei ist gebührenpflichtig, wer eine Dienstleistung nach Art. 1 veranlasst hat (Art. 2 GebV-öV).

Vorliegend hat das BAV für die Prüfung des Gesuches und die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens 52 Stunden à Fr. [REDACTED] aufgewendet.

In Anwendung von Art. 23 Abs. 1 GebV-öV, der eine Gebühr von Fr. [REDACTED] bis Fr. [REDACTED] vorsieht, wird den SBB als Veranlasserin des Verfahrens unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens eine Plangenehmigungsgebühr von Fr. [REDACTED] auferlegt, fällig 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft vorliegender Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

10. Eröffnung der Plangenehmigung

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VPVE wird die Plangenehmigung den SBB sowie dem Kanton Aargau eröffnet.

Die am Verfahren beteiligte Bundesstelle sowie die Gemeinde Rheinfelden erhalten eine Kopie des Entscheids.

¹³ SR 742.102

III. DISPOSITIV

1. Genehmigung

Das Plangenehmigungsgesuch der Schweizerischen Bundesbahnen SBB vom 5. Mai 2021, letztmals ergänzt am 17. November 2023, betreffend Unterführung Büchliweg, Ersatz der Ab-dichtung, umfassend folgende mit Genehmigungsvermerk zu versehende Unterlagen:

Beschreibung	Masstab	Beilage	Doku.-/Plan-Nr.	Datum	
Technischer Bericht	--	104	--	30.04.2021	
Umweltbericht		109		26.01.2021	
Situationsplan	1:1000	201	UBUE_GWZ_33_00_0001_0	20.01.2021	
Bauwerksplan	1:100 / 1:50	204	UBUE_GWZ_33_01_0001_0	20.01.2021	
Nutzungsvereinba-rung		102		20.01.2021	
Projektbasis		103		20.01.2021	

wird mit den nachstehenden Auflagen **genehmigt**.

2. Technische Auflage

2.1. Elektrische Anlagen

- 2.1.1. *Sicherheitsbericht:* Die SBB haben vor Baubeginn eine Sicherheitsanalyse durchzuführen, um mögliche Gefahren bei Arbeiten im Bereich elektrischer Anlagen, insbesondere im Bereich der Fahrleitungsanlagen zu erkennen und anschliessend entsprechende Schutzmassnahmen fest-zulegen. Basierend auf der Sicherheitsanalyse ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen und dem BAV vor Beginn der Bauarbeiten zur Kenntnis einzureichen.

3. Umweltrechtliche Auflagen

3.1. Natur und Landschaft

- 3.1.1 Die SBB haben vor Baubeginn zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist spätestens vor Baubeginn, während der Bauphase und in den ersten zwei Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkom-men von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, so sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

3.2. Boden

- 3.2.1 Die SBB haben die Arbeiten mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchzuführen.

4. Rodungsbewilligung

Die vorübergehende Rodung von 25 m² auf der Parzelle Rheinfelden 902 der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden gemäss dem Rodungsplan zwecks Erstellung des Projekts U Büchliweg, Ersatz der Abdichtung, gemäss den folgenden Unterlagen:

Dokument	Plan-Nr.	Datum
Rodungsgesuch		20.01.2021
Rodungsplan Situation 1:200	UBUE_GWZ_33_00_0004_0	20.01.2021

wird im Sinn der Erwägungen mit nachfolgenden Auflagen bewilligt

- 4.1 Die SBB haben die Rodung bis spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der vorliegenden Plan-genehmigung durchzuführen.
- 4.2 Die SBB haben die bewilligten Rodungsgrenzen im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die SBB haben die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zustän-dige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 4.3 Die SBB haben die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals durchzuführen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 4.4 Die SBB haben Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldböden bei der Bauaus-führung verdichtet wird.
- 4.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle haben die SBB das rekultivierte Rodungsareal im Aus-mass von mindestens 25 m² der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen. Bei Bedarf kön-nen standortgerechte Sträucher gepflanzt werden. Für die Rekultivierung darf kein Fremdma-terial eingebracht werden. Massgebend ist der oben erwähnte Rodungsplan im Massstab 1:200 vom 20. Januar 2021.
- 4.6 Die SBB haben die Wiederherstellungsarbeiten innert zwei Jahren nach Abschluss der Haupt-arbeiten durchzuführen.
- 4.7 Die SBB haben den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufge-fordert zu melden.

5. Umweltbaukontrolle/Baubeginn

Die SBB haben dem BAV den Baubeginn vorgängig an SekretariatIN@bav.admin.ch zu mel-den.

6. Bestätigung der verfükungsgemässen Erstellung (Betriebsbewilligung)

Die SBB haben dem BAV unverzüglich nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen mit beiliegendem Formular die verfükungsgemässe Erstellung sämtlicher mit vorliegender Ge-nehmigung bewilligten Bauteile zu bestätigen.

7. Plangenehmigungsgebühr

Die Plangenehmigungsgebühr wird auf Fr. [REDACTED] festgelegt und den SBB zur Bezahlung ge-mäss separater Rechnung auferlegt.

8. Eröffnung

Die Plangenehmigung wird den SBB sowie dem Kanton Aargau eröffnet.

Das BAFU sowie die Gemeinde Rheinfelden erhalten eine Kopie des Entscheids.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur



Franziska Sarott, Sektionschefin
Sektion Bewilligungen I

Abteilung Sicherheit



Fritz Ruchti, Sektionschef
Sektion Bautechnik

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben. Die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters ist beizulegen. In Bezug auf den Stillstand der Beschwerdefrist wird auf Art. 22a VwVG verwiesen.

Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Jakob Riediker, Bahnhofstrasse 11, 4600 Olten

Beilage: - Bestätigungsformular

(De Gebührenrechnung [Rechnung mit Ref. [REDACTED] ISP-Nr.1154369, an Kreditoren SBB, Poststrasse 6, 3003 Bern] folgt mit separatem Versand)

- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Mitzuteilen (A-Post):

- Stadtverwaltung Rheinfelden, Rathaus, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden

Per Mail an:

- xpgv001@sbb.ch
- uvp@bafu.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- dem/bt

Kopie z. K. an:

- bw I/aa



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Post CH AG

06.12.23

CH - 4621
Frankieren Post
2090111
30001708

5.30

R Suisse



DIE POST

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

3003 Bern



98.34.144077.10270251

Recommandé Suisse



Einschreiben

Kanton Aargau, Departement Bau
Verkehr und Umwelt
Abteilung Verkehr
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

POSTFACH 2504/5001 AARAU



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Departement BVU
Abteilung für Baubewilligungen

zur Weiterleitung an die zuständige
Bundesleitbehörde

15. September 2021

Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.21.2198 / Rodung AW.1596

Gemeinde: Rheinfelden
Gesuchstellerin: SBB AG
Bauvorhaben: Sanierung Bahnunterführung "Büchliweg"
Bundesleitbehörde: Bundesamt für Verkehr (BAV)

Sachverhalt:

Die Bahnunterführung "Büchliweg" besteht baulich aus zwei Werken. Saniert wird aus betriebssicherheitstechnischen Gründen das südliche Werk. Im Rahmen der Sanierung wird die Brückenplatte (inkl. Randbord, Verschotterung und Geländer) auf einem Lehrgerüst auf der Südseite der bestehenden Unterführung vorfabriziert. Der Abbruch der bestehenden Brückenplatte, das Anpassen der Widerlager und das Einschieben der vorfabrizierten Brückenplatte werden an einem einzigen Wochenende (Zeitfenster von ca. 50 Stunden) während einer Vollsperrung der Bahnlinie vorgenommen. Am gleichen Wochenende werden auf der Südseite der Unterführung vor den bestehenden Flügelmauern neue vorfabrizierte Flügelmauern eingebaut.

Südwestlich der Unterführung stockt Wald. Die Ecke der rechtskräftigen Waldgrenze liegt in ca. 7 m Distanz zur Unterführung. Für das Lehrgerüst ist im Bereich der Waldecke eine temporäre Rodung im Ausmass von 25 m² nötig. Die übrigen Baustelleninstallationen werden ausserhalb des Waldes angelegt.

Erwägungen:

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Bundesamt für Verkehr (BAV), für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU ist durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt und unterzeichnet worden und liegt bei.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt nicht vor. Die SBB AG beantragt beim BAV ein Enteignungsverfahren.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Die Betriebssicherheit der Bundesbahnlinien gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch den Standort der zu sanierenden Unterführung, sowie durch den Bauvorgang mittels seitlichem Einschieben der vorfabrizierten Ersatz-Brückenplatte **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Die Massnahme dient dem Unterhalt einer bestehenden Kunstbaute an einer bestehenden Bahnlinie. **Die Voraussetzungen der Raumplanung** sind sachlich erfüllt.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

Die betroffene Waldecke gehört zu einem grossflächigen Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan (NkBW), welches die Erhaltung der vorhandenen seltenen Waldgesellschaften zum Ziel hat. Der Wald entlang der Bahnlinie wird zu Gunsten der Bahnlinie niedergehalten. In der zu rodenden Waldecke wachsen aktuell keine grossen Bäume, sondern vor allem Sträucher. Durch die kleinflächige Rodung wird das Schutzziel des NkBW nicht gefährdet. Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden gewahrt.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

- AW-1 Für die Sanierung der Bahnunterführung ist der SBB AG eine Rodung im Ausmass von 25 m² Waldareal auf der Parzelle 902 in Rheinfelden zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Rodungsplan im Massstab 1:200 vom 20. Januar 2021.
- AW-2 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2023.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens 2 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die SBB AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-5 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- AW-6 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die SBB AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 25 m² der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen. Bei Bedarf können standortgerechte Sträucher gepflanzt werden. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der oben erwähnte Rodungsplan im Massstab 1:200 vom 20. Januar 2021.
- AW-7 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2024.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens 3 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-8 Die SBB AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt un-
aufgefordert zu melden.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht der Gesuchstellerin mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der SBB AG durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

- Seite 4 des BAFU-Formulars

Verteiler

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Restversand

- Revierförster Kurt Steck



Legende :

- bestehende Anlagen
- neu zu bewilligende Anlagen (=Bauvorhaben)
- Abbrüche
- Hinweise auf Anlagen, die zwar ebenfalls neu vorgesehen sind, aber formal in einem anderen Verfahren bewilligt werden (=nicht Gegenstand des Zoslers)
- Provisionen

AV-Daten: DSA vom Juni 2019

	Pärzelle S8B	Waldfläche

ÄNDERUNGEN / VERÄNDERUNGEN					
Datum	Index	Gez.	Ing.	PL	Änderungen / Ergänzungen

Line:	700	
Beschreibung:	Rheinfelden Aufelden	Beilage 207
Krit:	73.347	
Kantone(r):	Aargau	
Gemeinde(n):	Rheinfelden, Kaiseraugst	
Projekt:	Ersatz der Brückenplatte Rheinfelden, Kaiseraugst U Büchliweg	
EPF Nr.:	1154369	 18. Aug. 2021
Phase:	Auflageprojekt	



Unterschriften:

Bauherrenvertretung SBB Abteilung/CE: I-AEP-FM-RMG-T2 Name: Jakob Riedker Datum: 29. Januar 2021 Unterschrift: 	Projektleiter Firma: Gruner AG, 5200 Brugg Name: Markus Gressinger Datum: 29. Januar 2021 Unterschrift: 
--	---



Rodungsplan
Situation 1:200

Linie: 700 km 73,347
 Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte
 Projektmanagement Region Mitte, Oberrhein